

Wissenschaft und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sa Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

An die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt Frau Gabriele Brakebusch Domplatz 6-9 39104 Magdeburg

Posteingang

2 1. Sep. 2017

Minister Prof. Dr. Armin Willingmann

**10** . September 2017

1) of has Autwart and Nully S. 124 I. 2.) 17 dl Freder Apog 17

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Fragestunde vom 25. August 2017

"Sanierungskosten der Bohrschlammdeponie Brüchau"

LT - Drucksache 7/1767

hier: Schriftliche Antwort zur Nachfrage der Abgeordneten Frederking

Sehr geehrte Frau Präsidentin.

zur Nachfrage der Abgeordneten Dorothea Frederking, wie die aufgrund der erteilten Freistellung durch das Land zu übernehmenden Kosten aus dem Gesamtaufwand für die Stilllegung der bergbaulichen Abfallentsorgungseinrichtung Brüchau herausgerechnet werden, nehme ich in Abstimmung mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) wie folgt Stellung:

Die Freistellungsvereinbarung zwischen der LAF und dem Betreiber der Anlage, der Fa. ENGIE E&P Deutschland GmbH (ENGIE), vom 6. November 2003, erfolgte in Erfüllung der mit dem so genannten Generalvertrag übernommenen Verpflichtung des Landes zur Übernahme der privatisierungsvertraglichen Freistellung der ENGIE von Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung der mit Altobjekten der ENGIE (Stichtag

1. Januar 1994) verbundenen Umweltlasten, Quecksilber-Kontaminationen

Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg Tel.: +49 (391) 567-4280 Fax: +49 (391) 567-4321 minister@mw.sachsen-anhalt.de www.mw.sachsen-anhalt.de



Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810

und/oder bergrechtlichen Lasten.

Die Refinanzierung der unter die Freistellung fallenden Stilllegungskosten durch das Land erfolgt nach Maßgabe der Freistellungsvereinbarung sowie der zugehörigen Verfahrensordnung. Eine konkrete Aufschlüsselung der unter die Freistellung fallenden Kostenanteile kann allerdings erst im Zuge der Planung der tatsächlich notwendig werdenden Stilllegungsvariante erfolgen. Dabei wird es naheliegend sein, die Aufteilung entsprechend der zu berücksichtigenden Abfallmengen und deren Einstufung nach dem vorhandenen Schadstoffpotenzial (Abfallschlüssel) vorzunehmen.

Bei der bergrechtlichen Entscheidung über die Festlegung einer den Verhältnissen angemessenen Stilllegungsvariante spielt die Frage der Kostentragung im Übrigen keine Rolle. Wie die Kostenteilung im Einzelnen ausgestaltet wird, ist allein Sache der dafür in der Verantwortung stehenden Vertragspartner, also ENGIE und LAF.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann